### Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stanzach

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 130/2013

### § 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Stanzach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf dem Grundstück bzw. der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- 4) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch für Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften (Mieter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer, etc.) befugt sind.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungsund Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stanzach
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen am Recyclinghof zu bringen sind;
  - d) Nicht der Abholpflicht unterliegen Abfälle, die in den Hütten in Fallerschein anfallen. Die Hüttenbesitzer sind für die ordnungsgemäße Einsammlung und Beseitigung des Haushaltsmülls verantwortlich. Die anfallenden Abfälle sind in die eigenen Müllbehälter der Hüttenbesitzer zu verbringen.

# § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl sowie Abholung der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden <u>Behältnissen</u> erfolgen: Dies sind
  - a) Restmüllbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
  - b) Restmüllbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
  - c) Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen
  - d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit 10-12 Liter Fassungsvermögen
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
  - a) Für den Restmüll 7 Liter pro EWG (Einwohnergleichwert) und Woche
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Einwohnergleichwert
- 3) Umrechnung in EGW (Einwohnergleichwerte):
  - 1. Bemessungsgrundlagen:
    - a) Haupt- und Zweitwohnsitz: 1 Person 1,0 EGW

- b) Hotels, Cafes, Gasthäuser, Pensionen, Zimmervermieter und Vermieter von Wochenendund Ferienwohnungen:
  - Jahresnächtigung gebrochen durch 360 EGW;
  - wenn die Sitzplätze des Betriebes die Bettenanzahl überschreiten, kommt für die zusätzlichen Sitzplätze lit. 1c zur Anwendung;
  - im übrigen zuzüglich der EGW gemäß lit. 1a.
- c) Gastgewerbebetriebe ohne Zimmervermietung:
  - Sitzplätze x 0,3 = EGW

#### Saisonbetriebe

- Sitzplätze x Monate (geöffnet): 12 x 0,3 = EGW
- im übrigen zuzüglich der EGW gemäß lit. 1a.
- d) Betriebe und Institutionen
  - je 1 im Standort (Anschlussobjekt) überwiegend beschäftigte Person 1 EGW;

#### Saisonbetriebe:

- Beschäftigte x Monate (geöffnet): 12 x 1,00 = EGW;
- im übrigen zuzüglich der EGW gemäß lit. 1a.
- e) Vereinsgebäude:

Bei diesen Gebäuden kommt § 4 Abs. 3 1c zur Anwendung.

- 2. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW eines angeschlossenen Grundstückes gilt der 1. Oktober des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres.
- 3. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes i.d.j.g.F., es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass Personen tatsächlich nicht in Stanzach wohnen. Dasselbe gilt auch für Personen, welche in Stanzach nicht gemeldet sind und nachgewiesen werden kann, dass sie tatsächlich in Stanzach wohnhaft sind (Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz).
- 4. Berechnungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 lit. 1b sind die Nächtigungen des Vorjahres.
- 4) Bei der Ermittlung der Mindestanzahl der zu verwendenden Behälter im Sinne Vorgenannter Ausführungen wird pro Anschlussobjekt jeweils auf ganze Müllbehälter auf- oder abgerundet (bis 0,5 abrunden, über 0,5 aufrunden).
- 5) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 6) Die Entleerung der Restmüllbehälter und Restmüllgroßbehälter erfolgt 4-wöchentlich. Die Abfuhrtermine werden ortsüblich verlautbart. Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Stanzach in die hierfür aufgestellten Container/Tonnen einzubringen.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Restmüllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- d) die Übernahmestelle am Straßenrand bzw. an der öffentlichen Verkehrsfläche ganzjährig befahrbar ist und die Müllbehälter zeitgerecht und nicht verkehrsbehindernd bereitgestellt sind.
- 7) Die Behälter sind nach der Entleerung am selben Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen.
- 8) Die Restmüllgroßbehälter sind für die Entleerung so aufzustellen, dass dies ganzjährig mit LKW möglich ist. Ansonsten ist der Müllgroßbehälter am Straßenrand abzustellen.
- 9) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

# § 5 Abgabe von Sperrmüll

- 1) Sperrmüll kann wöchentlich in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Stanzach abgegeben werden. Die Verlautbarung der Abgabetermine erfolgt ortsüblich.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

# § 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Sperrmüll, Bauschutt sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind den jeweils hiefür eingerichteten Sammelstellen am Recyclinghof zu übergeben.
- 2) Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

#### In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

### 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

### Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

#### Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

#### Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

#### 5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

#### Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

#### Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

#### b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

#### Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

#### Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

#### 6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

#### 7) Speisefette/-öle:

Speisefette und –öle sind bei der 2 mal jährlich stattfindenden Problemstoffsammlung abzugeben.

#### 8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

# Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

#### 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte "Eigenkompostierer") fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte "Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der "Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

# § 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
- 2) Die Restmüllbehälter dürfen nur soweit mit Abfällen befüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann und ihre Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere das Einstampfen (Verdichten) und Einschlämmen von Abfällen in die Gefäße ist unzulässig.
- 3) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 4) Die Reinigung der Restmüllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 5) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

### Zutritt zu den Liegenschaften zwecks Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

### § 10 Anzeige von Änderungen beim Wechsel des Eigentums

Beim Wechsel des Eigentums einer im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaft hat der bisherige Eigentümer der Gemeinde dies innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so obliegt es auch dem neuen Eigentümer, der Gemeinde den Eigentumswechsel anzuzeigen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

# § 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

### § 12 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stanzach tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.09.2000 außer Kraft.

In den Aushang am:	
Abgenommen am:	